

1. Die angegebenen Pauschalfrachten verstehen sich ohne MwSt., ansonsten beinhalten diese alle sonstigen Unterwegskosten und Spesen, wie Treibstoffzuschläge, Mauten (Road Pricing, Schweizer LSVA etc., sonstige Sondermauten, andere Straßenbenutzungsgebühren etc.), Spesen für Zolldokumente (z.B.: T1, T2, T2L etc), sonstige Steuern, Versicherungskosten (CMR auch inklusive Art. 29), bzw. Kontrollkosten durch Behörden, Sondergenehmigungskosten, Kosten für Begleitung, Reinigungskosten etc. Mit dem auf dem Ladeauftrag ausgewiesenen Frachttentgelt sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Transportes abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als ausgeschlossen, wie auch Ansprüche aus dem Titel der leichten Fahrlässigkeit der Gartner KG als Auftraggeber oder Absender.
2. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage nach Einlangen der Rechnung, bestätigter Original CMR, bestätigte Original Lieferscheine, Reinigungszertifikat (EFTCO / ECD) als vereinbart. Die Empfangsquittungen sind vom Empfänger mit Stempel und lesbarer Unterschrift (gegebenenfalls Name in Blockbuchstaben) zu versehen. Bei nicht vollständigen Unterlagen gilt die Frachtrechnung als nicht fällig und wird unter Berechnung einer Aufwandspauschale von € 30,- retourniert. ACHTUNG Ihre Rechnung wird nur bearbeitet, wenn unserer Ladeauftragsnummer, Pos Nr. sowie soweit im Auftrag angeführt Lad Nr. und Ref. Nr. angeführt ist.
3. Dieser Transportauftrag ist ohne Gegenbestätigung bindend. Die Weitergabe an Dritte, Umladung oder Beiladung bedürfen im Vorhinein unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
4. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Transportauftrages sind wir sofort zu verständigen. Bei Entgegennahme, Vermittlung von Aufträgen, oder direkter Kontaktaufnahme mit unserem Kunden, gelten alle Forderungen des Auftragnehmers als verfallen. Als Kundenschutzpönale wird ein Jahresumsatz jedenfalls aber mindestens € 50.000,- festgelegt.
5. Die von uns angeführten Termine sind Fixtermine. Bei Verzögerungen, aus welchem Grund auch immer, sind wir umgehend zu informieren. Interesse an der Lieferung gilt als vereinbart, wobei alle durch Nichtladen, verspätete Ladungsübernahme oder verspätete Ladungsbereitstellung beim Empfänger entstehenden Kosten, Pönalen, Vermögensschäden etc. weiterbelastet und von den laufenden Frachten abgezogen werden. Jedenfalls wird in allen diesen Fällen eine Mindestpönale von € 200,- verrechnet. Die Weiterverrechnung darüber hinausgehender Kosten / Pönalen / Vermögensschäden sowie allfällige Kosten für Ersatz LKW sind ausdrücklich vorbehalten. Bei sonstigen Warenschäden gilt eine Wertdeklaration in Höhe des Warenwertes als vereinbart, wobei die darüber hinausgehende Verrechnung von Pönalen, Wertminderungen, Vermögensschäden etc. ausdrücklich vorbehalten wird.
6. Für Be- und Entladung gelten 6 Stunden standgeldfrei als vereinbart. Bei darüber hinausgehenden Stehzeiten vergüten wir, unter der Voraussetzung, dass uns die Probleme unverzüglich gemeldet wurden, € 36,- pro Stunde, maximal € 360,- pro Stehtag, wobei ein Stehtag ab dem Erreichen einer Stundensumme von € 360,- erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug termingerecht am Ladeort gestellt wurde und termingerecht an der Entladestelle eingetroffen ist, sowie eine Bestätigung der Stehzeiten vom Absender/Empfänger mit Datum, Uhrzeit und firmenmäßiger Fertigung vorgelegt wird (nachzuweisen durch entsprechen bestätigtem Eintrag am CMR).
7. Stehzeiten und Extrakosten sind binnen 24 Stunden anzumelden und nachzuweisen, erfolgt dies nicht, gelten allfällige Forderungen aus diesem Titel als verfallen.

8. Gewichtsmäßige Übernahme bzw. Liter Übernahme gilt als vereinbart. Sofern auf der Übernahmebestätigung keine abweichende und vom Absender gegenbestätigte Vermerke angebracht wurden, gilt die übernommene Ladung als vollständig und transportgerecht geladen übernommen.
9. Die verkehrs- und transportsichere Verladung und Ladungssicherung ist soweit beauftragt vom Fahrer vorzunehmen und in der Pauschalfracht enthalten, wobei dieser in allen Fällen die Oberhoheit über Verladung und Ladungssicherung führt, so diese nicht durch ihn selbst erfolgt. Ebenso hat der Fahrer die Oberhoheit über den Entladevorgang, so dieser nicht von diesem selbst erfolgt. Schäden bei Be- Entladung oder durch mangelhafte oder nicht vorgenommene Ladungssicherung gehen auf Grund der Oberhoheit jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers. Bei temperierten Ladungen ist die Übernahme- und Übergabetemperatur mit geeigneten Messgeräten zu kontrollieren und im Frachtbrief zu vermerken. Die Transporttemperatur ist ununterbrochen aufzuzeichnen und regelmäßig zu überprüfen. Das Temperaturprotokoll muss den Rechnungsunterlagen beigeheftet werden.
10. Der Auftragnehmer hat ordnungsgemäß bei einer EFTCO Reinigungsanlage gereinigte, saubere, geruchsfreie und für den Auftrag geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge zu stellen – bei einem Fahrzeugausfall ist sofort ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für den Auftraggeber kostenfrei zu stellen. Allfällige Abweichungen von dieser Vorgabe bedürfen des schriftlichen Einverständnisses und vorheriger Ansprache.
11. Zollgüter und Zolldokumente sind fristgerecht zu stellen. Bei Verletzung der Fristen oder sonstiger zollrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer hält dieser die Gartner KG in vollem Umfang schad- und klaglos und übernimmt alle von ihm verschuldeten Kosten, Gebühren, Steuern etc. in vollem Umfang.
12. Das Absatteln während der Ausführung des Auftrages ist generell untersagt. Grundsätzlich sind bewachte Parkplätze aufzusuchen.
13. Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezettelung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges, wie auch alle Bestimmungen des ADR bzw. der jeweils national geltenden Gefahrgutbestimmungen einzuhalten sind.
14. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen gegen die Gartner KG an Dritte ist ausgeschlossen. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.
15. Die Gegenverrechnung von Forderungen der Gartner Gruppe gegen den Auftragnehmer mit Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Gartner KG ist ausdrücklich zulässig.
16. Der Bestand einer aufrechten CMR Versicherung (keine den österreichischen Gepflogenheiten widersprechende Bedingungen oder Ausschlüsse zulässig) inkl. einer Deckung gemäß Art 29 und 23(4) CMR ist vor Transportbeginn ohne zusätzliche Aufforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt mit der Übernahme des Transportauftrages, dass keine Prämienrückstände bestehen und er über einen aufrechten Versicherungsschutz verfügt – dies gilt insbesondere auch hinsichtlich KFZ Haftpflichtversicherung für das eingesetzte Fahrzeug.
17. Die einschlägigen Bestimmungen insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, LSD-BG, AVRAG, MiLoG des GüKG sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den zu durchfahrenden Ländern bzw. jener Länder, in denen die Be- oder Entladung stattfindet, werden vom Auftragnehmer ausdrücklich eingehalten und hält dieser den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos.
18. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Reinigung ist durch ein ECD nachzuweisen, wobei ein solches den Auftragnehmer bzw. dessen Fahrer nicht von der Kontrolle der ordnungsgemäß durchgeführten Reinigung entbindet.

19. Nach Entladung ist ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung des Auftraggebers bedarf eine allfällige Menge Restprodukt im Transporttank/Kammer zu melden.
20. Wir widersprechen ausdrücklich allen von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden AGB's bzw. Geschäftsbedingungen. Es gelten die die CMR iVm AÖSP in der jeweils gültigen Fassung sowie die gegenständlichen Transportbedingungen als vereinbart. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, so im Nachgang dennoch der von uns erteilte Ladeauftrag angenommen und die Ladung übernommen wurde. Die Übernahme der Ladung impliziert eine konkludente Zustimmung zu unseren Transportbedingungen.
21. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Lambach als vereinbart.
22. Sollte ein Teil dieses Transportauftrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht den Restbestand.